

Nr. 07/2019 vom 16. September 2019

Herausgeber: Präsidium

Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

**82                    Richtlinie zur Lizenzierung, Veröffentlichung und Dokumentation von an der HCU entwickelter Software vom 12. September 2019**

## **Richtlinie zur Lizenzierung, Veröffentlichung und Dokumentation von an der HCU entwickelter Software Vom 12. September 2019**

Beschlossen durch das Präsidium der HCU am 12. September 2019.

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Befugnis
- § 2 Lizenzierung
- § 3 Freigabe
- § 4 Dokumentation
- § 5 Änderung
- § 6 Folge von Verstößen
- § 7 Rechenschaftspflicht
- § 8 Aktualisierung der Richtlinie; Nachweisbarkeit
- § 9 Inkrafttreten

Protokoll zur Freigaben gemäß der Richtlinie zur Lizenzierung, Veröffentlichung und Dokumentation von an der HCU entwickelter Software

### **Präambel**

In verschiedenen Instituten und Fachbereichen der HafenCity Universität Hamburg – nachfolgend HCU genannt – entstehen im Rahmen von wissenschaftlicher Tätigkeit regelmäßig Software-Programme. Teilweise wird von den Urheberinnen und Urhebern der Programme, die zumeist Angestellte der HCU sind, gewünscht, dass die Software und deren Quellcode unter einer Freie-Software-Lizenz veröffentlicht werden, etwa um den Austausch mit der wissenschaftlichen Community zu befördern oder um den eigenen Errungenschaften erhöhte Sichtbarkeit zu verschaffen. Nicht zuletzt sollen Forschungsergebnisse öffentlich finanzierter Forschung in Hamburg frei zugänglich sein (vgl. Strategie Hamburg Open Science<sup>1</sup>).

Der Verbreitung von Software, die von Angestellten der Universität entwickelt worden ist, sind jedoch aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen teilweise Grenzen gesetzt: Im Fall von weisungsgebundenen dienstlichen Tätigkeiten liegen die ausschließlichen Nutzungsrechte für die Software gemäß § 43 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bei der Universität als Arbeitgeberin – anders als bei freier Lehr- oder Forschungstätigkeit wie zum Beispiel im Rahmen einer Professur oder Promotion. Diese Vereinbarung soll es Angestellten der HCU ermöglichen, von ihnen entwickelte Software dennoch ohne die Notwendigkeit einer Einzelgenehmigung durch das Präsidium der Universität unter einer Freie-Software-Lizenz zu veröffentlichen. Dabei soll sichergestellt sein, dass durch eine Lizenzierung und ggf. Veröffentlichung des Programms weder der gute Ruf der HCU geschädigt wird noch eventuelle Möglichkeiten der Verwertung durch die HCU unberücksichtigt bleiben.

---

<sup>1</sup> <http://www.hamburg.de/openscience/>

## **§ 1 Befugnis**

Das wissenschaftliche Personal der HCU ist befugt, von ihm entwickelte Software unter einer Freie-Software-Lizenz gemäß § 2 zu lizenzieren und zu veröffentlichen, sofern ein Freigabeprozess entsprechend § 3 erfolgreich durchgeführt und eine Dokumentation nach § 4 erstellt worden ist.

## **§ 2 Lizenzierung**

Die Software ist so zu lizenzieren, dass ausgeschlossen wird, dass eine Haftung jeglicher Art durch die HCU, das Präsidium der Universität oder Mitglieder der Universität entsteht, dass Garantieansprüche geltend gemacht werden können und dass Lizenzbestimmungen von verwendeten Programmkomponenten Dritter verletzt werden.

Als Freie-Software-Lizenz kann eine der folgenden Lizenzen<sup>2</sup> für die Software gewählt werden:

- MIT/ISC License
- Apache License
- GNU General Public License
- GNU Affero General Public License
- GNU Lesser General Public License
- BSD Zero Clause License

Für anderweitige Lizenzmodelle bedarf es der Genehmigung des Präsidiums der Universität.

---

<sup>2</sup> Wortlaut der Lizenzen und Entscheidungshilfen siehe zum Beispiel <https://choosealicense.com/>.

### **§ 3 Freigabe**

Das betreffende Software-Projekt ist in einem Zustand, der die Zielsetzung und Funktion des Programms erkennen lässt, durch einen Qualitätssicherungsprozess für die Veröffentlichung freizugeben. Die Freigabe erfolgt durch eine weitere Mitarbeiterin bzw. einen weiteren Mitarbeiter, die bzw. der für die jeweilige Software relevante fachliche Kompetenz vorweisen kann und die bzw. der – nach Möglichkeit – nicht in wesentlichem Umfang Mitverfasserin bzw. Mitverfasser des betreffenden Programms ist, sowie durch eine Vorgesetzte bzw. einen Vorgesetzten mit Kenntnis über das Projekt. Für eine erfolgreiche Freigabe ist Folgendes einvernehmlich festzustellen:

1. Die vorgesehene Lizenzierung ist mit § 2 konform;
2. die Inhalte des freizugebenden Programms sind datenschutzrechtlich unbedenklich;
3. das Programm weist keine offenkundigen Sicherheitslücken – wie etwa durch Verwendung veralteter Softwarebibliotheken – auf oder ist aufgrund seiner Funktionalität hinsichtlich Sicherheitsaspekten unkritisch; es ist der aktuelle Stand der Technik hierfür zu beachten;
4. es bestehen für das Projekt keine vertraglichen Regelungen, die die vorgesehene Lizenzierung verbieten;
5. die Verwendung von bestehenden Softwarewerken Dritter (insbesondere auch andere Open-Source-Software) als Bestandteil der neu erstellten Software widerspricht nicht der gewählten Lizenzierung;
6. es werden mit der vorgesehenen Lizenzierung keine Rechte Dritter verletzt; es ist insbesondere gewährleistet, dass gegebenenfalls weitere bestehende Miturheberinnen und Miturheber, die nicht dieser Richtlinie unterworfen sind, ihre dokumentierte Zustimmung zur Lizenzierung erteilt haben;
7. eine Veröffentlichung des Programms, insbesondere auch unter der gewählten Freie-Software-Lizenz, wirkt nach aller Voraussicht keinem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Interesse der HCU entgegen.

Jede Freigabe eines Programms ist zu Protokoll zu geben und das Protokoll ist für die Dauer der Veröffentlichung aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt in der IT-Abteilung der HCU.

### **§ 4 Dokumentation**

Die Dokumentation des freigegebenen Programms hat den folgenden Kriterien zu genügen:

1. Die Dokumentation des Quellcodes ist umfassend und orientiert sich an den für die jeweilige Programmiersprache üblichen formalen Standards;
2. eine zusammenfassende Beschreibung des Projekts wird in deutscher oder englischer Sprache bereitgestellt, z. B. in einer „README“-Datei;
3. die Urheberschaft der einzelnen Urheber sowie deren Zugehörigkeit zur HCU wird kenntlich gemacht.

## **§ 5 Änderung**

Wird ein Programm, für das zuvor eine Freigabe erteilt worden ist, hinsichtlich der in § 3 aufgeführten Kriterien geändert, ist für die Veröffentlichung der Änderungen eine erneute Freigabe erforderlich. Diese ist entsprechend den Vorgaben des § 3 zu Protokoll zu geben.

## **§ 6 Folge von Verstößen**

Ein fahrlässiger oder gar mutwilliger Verstoß gegen diese Richtlinie kann arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen, einschließlich einer fristlosen oder fristgerechten Kündigung. Ebenso kommen strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Folgen wie Schadenersatz in Betracht.

## **§ 7 Rechenschaftspflicht**

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie muss jederzeit nachgewiesen werden können. Hierbei ist insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit und Transparenz getroffener Maßnahmen zu achten, so beispielsweise über zugehörige Dokumentationen.

## **§ 8 Aktualisierung der Richtlinie; Nachweisbarkeit**

Im Rahmen der Fortentwicklung des IT-Rechts sowie technologischer oder organisatorischer Veränderungen wird diese Richtlinie regelmäßig auf einen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf hin überprüft.

Änderungen an dieser Richtlinie sind formlos wirksam. Die Beschäftigten und leitenden Angestellten sind umgehend und in geeigneter Art und Weise über die geänderten Vorgaben in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Präsidiums der HCU vom 12. September 2019 in Kraft.

**Freigabe der Lizenzierung einer Software  
unter einer Open-Source-Lizenz durch HCU-Angehörige  
Protokoll zur Freigabe gemäß der Richtlinie zur Lizenzierung, Veröffentlichung und  
Dokumentation von an der HCU entwickelter Software  
Stand 12. September 2019**

**Antragsteller/in:**

Name, Vorname	
E-Mail-Adresse	
Telefon (dienstlich)	

**1. Protokollant/in**

Name, Vorname	
E-Mail-Adresse	
Telefon (dienstlich)	
Ist Vorgesetzte/r?	

**2. Protokollant/in**

Name, Vorname	
E-Mail-Adresse	
Telefon (dienstlich)	
Ist Vorgesetzte/r?	

**Zur Lizenzierung freigegebenes Programm:**

Name des Programms	
Ist Antragsteller/in Urheber/in des Programms?	
Weitere Urheber/innen des Programms (bitte angeben: Name, E-Mail- Adresse)	
Verwendete Lizenz(en)	<input type="checkbox"/> Apache License 2.0 <input type="checkbox"/> GNU General Public License v2.0 <input type="checkbox"/> GNU General Public License v3.0 <input type="checkbox"/> GNU Affero General Public License v3.0 <input type="checkbox"/> GNU Lesser General Public License v2.1 <input type="checkbox"/> GNU Lesser General Public License v3.0 <input type="checkbox"/> MIT License <input type="checkbox"/> ISC License <input type="checkbox"/> BSD Zero Clause License <input type="checkbox"/> andere <sup>3</sup> : _____

<sup>3</sup> bedarf der besonderen Genehmigung durch das Präsidium der Universität

**Die Unterzeichnenden versichern:**

- Die Wahl der Lizenz(en) entspricht den Vorgaben bzw. wurde durch die HCU genehmigt.
- Im Programm sind keine personenbezogenen Daten enthalten.
- Das Programm weist nach aktuellem Stand der Technik keine offenkundigen Sicherheitslücken auf oder ist aufgrund seiner Funktionalität hinsichtlich Sicherheitsaspekten unkritisch.
- Es bestehen keine vertraglichen Regelungen, die mit der gewählten Lizenzierung des Programms in Konflikt stehen.
- Die Verwendung von bestehenden Softwarewerken Dritter (insbesondere auch andere Open-Source-Software) als Bestandteil des Programms widerspricht nicht der gewählten Lizenzierung.
- Mit der vorgesehenen Lizenzierung werden keine Rechte Dritter verletzt; alle Miturheberinnen und Miturheber des Programms sind genannt; die dokumentierte Zustimmung aller Miturheberinnen und Miturheber zur Lizenzierung liegt vor (ggf. Nachweis beifügen).
- Eine Veröffentlichung des Programms, insbesondere unter der gewählten Lizenz, wirkt nach aller Voraussicht keinem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Interesse der HCU entgegen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in    Unterschrift 1. Protokollant/in    Unterschrift 2. Protokollant/in